

# **Satzung**

## *des Fördervereins der Mittelschule Cincinnatistr. 63 e. V.*

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Mittelschule Cincinnatistr. 63 e.V."
2. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein auf gemeinnütziger Grundlage in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist: München
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck die Erziehung der Schüler in der Mittelschule Cincinnatistr. 63 zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer und den Schülern zu steigern sowie die Verbundenheit mit der Schule auch nach der Unterrichtszeit zu pflegen. Der Verein fördert schulische Aktivitäten wie: Unterstützung der Projektwochen, Veranstaltungen wie Sport-Wettkämpfe, Unterstützung zum jährlichen Sommerfest und Spendenannahmen für die Schule.
2. Der Verein fördert im Rahmen der eingegangenen Beiträge und Spenden, Belange der Mittelschule Cincinnatistr. zum Wohle aller Schüler.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Wahl von Ehrenmitgliedern ist möglich. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres möglich. Der Austritt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand ist notwendig. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu schenken.
5. Wird trotz Mahnung der Vereinsbetrag nicht entrichtet, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen (z.B. Einsatz von Zwangsmitteln, Beendigung der Mitgliedschaft).

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie voll geschäftsfähig und rechtsfähig sind.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 € / Jahr erhoben. Die Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt mit sofortiger Wirkung nach der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1) der Vorstand
  - 2) der Beirat
  - 3) die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1) dem 1. Vorsitzenden
  - 2) dem 2. Vorsitzenden
  - 3) dem Schriftführer
  - 4) dem Kassierer

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. I Nr. 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Schulleiter/in sowie deren Lehrer und Lehrerinnen der Mittelschule Cincinnatistr. können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

### **§9 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Beirat vertreten sind der Rektor der Mittelschule Cincinnatistr. und ein oder zwei Mitglieder aus dem Lehrerkollegium der Mittelschule Cincinnatistr. 63, die von den Mitgliedern gewählt werden.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
3. Beiratsmitglieder mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Mitglieder des Lehrerkollegiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4
- 2) Die Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Abs. 3
- 3) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 5) Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlussfassung der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter oder eine vom Vorstand bestimmte Person.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§13 Niederschriften**

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer bzw. dem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.
2. Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Bei Amtswechsel übergibt der Schriftführer die Niederschriften seinem Nachfolger unverzüglich.

## **§14 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben sein.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen. Sie haben in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke an der Mittelschule Cincinnatistr. 63 zu verwenden hat.